

BEITRAGSORDNUNG



01.02.2022

§1 GRUNDSATZ

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

- siehe auch § 9 der Vereinsordnung -

§2 BESCHLÜSSE

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags. Der Vorstand beschließt die Aufnahmegebühr und Umlagen.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§3 BEITRÄGE

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr in EUR
01	Jugendliche bis 17 Jahre	30,-
02	Erwachsene über 18 Jahre	60,-
03	Ehrenmitglieder	o. A.
04	fördernde Mitglieder	o. A.

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (2) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
- (3) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied verpflichtet sich mit seinem Vereinseintritt, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
Der Einzug des Mitgliedsbeitrag erfolgt jährlich in der ersten Kalenderwoche.
- (4) Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu € 50,00 je Einzelfall verhängen.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

BEITRAGSORDNUNG



- (6) Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden.
- (7) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30. 06. werden 50% des Beitragssatzes erhoben.
- (8) Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach der DSGVO gespeichert.

§4 VEREINSKONTO

Wild- und Kitzrettung Norderland e. V.

IBAN DE32 2836 1592 1203 4207 00

Kreditinstitut Raiffeisen-Volksbank Fresena eG

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§5 VEREINSAUSTRITT

Ein Vereinsaustritt muss dem Vorstand, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende, schriftlich und per Einschreiben erklärt werden. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.